ZBB 2005, 293

BGB § 278

Hinweispflicht auf Auseinandersetzung mit der Aufsichtsbehörde im Prospekt

OLG Stuttgart, Urt. v. 07.09.2004 – 1 U 11/04, BKR 2005, 241 (LS)

Leitsätze:

1. Der Abschluss eines Verlustübernahmevertrages ist ein wesentlicher Umstand und daher im Emissionsprospekt mitzuteilen. Unerheblich ist dabei, dass der Verlustübernahmevertrag einem anderen Unternehmenssegment der Anlagegesellschaft zugeordnet ist. Eine interne Teilung in Unternehmenssegmente berührt nämlich den einheitlichen Haftungsverband der Gesellschaft nicht, so dass wirtschaftliche Fehlentwicklungen in einem Segment wirtschaftliche Auswirkungen auf stille Beteiligungen an einem anderen Segment haben können.

2. In einem Prospekt muss auf Auseinandersetzungen mit einer Aufsichtsbehörde (hier Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) hingewiesen werden, wenn die Behördenauffassung negative Auswirkungen auf die Liquidität der Anlagegesellschaft haben kann.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG